

Wertersatz beim Widerruf von Fernabsatzverträgen

Im Fernabsatzrecht ist es zum wiederholten Mal zu einer Überarbeitung einschlägiger BGB-Paragrafen gekommen (siehe S. 5 ff.);¹ der von Verbrauchern, die im Fernabsatz bezogene Waren fristgerecht widerrufen bzw. zurücksenden, möglicherweise zu leistende Wertersatz wurde gesetzlich konkretisiert. Der neu eingefügte § 312e BGB² nennt die Bedingungen dieses Wertersatzes, den ein Verbraucher an den Fernabsatz-Unternehmer nur dann leisten muss, wenn er die gelieferte Ware – trotz Kenntnis der möglichen Ersatzpflicht – nicht ordnungsgemäß-sorgsam im Rahmen seines zugebilligten Prüfungsrechts behandelt und folgend von seiner Widerrufs- oder Rückgabemöglichkeit Gebrauch macht.³

Die Konkretisierung war aufgrund eines Urteils des *Europäischen Gerichtshofes (EuGH)* nötig geworden, das die bisherige deutsche Regelung des Wertersatzes bei Fernabsatzverträgen als nicht europarechtskonform einstufte: Ein genereller Wertersatz für die Warennutzung darf dem Verbraucher nämlich nicht drohen, denn ein solches (Nutzungs-)Entgelt könnte ihn wie eine Strafzahlung abschrecken, sein gesetzliches Widerrufs- bzw. Rückgaberecht in Anspruch zu nehmen; laut maßgeblicher Fernabsatzrichtlinie⁴ sind die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden dürfen, die unmittelbaren Kosten der Waren-Rücksendung.⁵

Der Verbraucher muss nun die Fernabsatz-Ware ausdrücklich „*in einer Art und Weise genutzt*“ haben, „*die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht*“, um sich wertersatzpflichtig zu machen. Zudem muss er (wie bislang auch) zuvor vom Fernabsatz-Unternehmer auf diese Rechtsfolge hingewiesen sowie ordnungsgemäß über sein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht belehrt worden sein – „*oder von beidem anderweitig Kenntnis erlangt*“ haben –, damit eine Wertersatzpflicht eintreten kann.

1 Vgl. Allg.-Magazin Nr. 37, S. 44 ff., Nr. 53, S. 2 ff., Nr. 54, S. 2 ff., Nr. 71, S. 2 ff. und Nr. 82, S. 2 ff. | Das „Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge“ ist am 04.08.11 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 41 vom 03.08.11, S. 1600 ff.).

2 Aufgrund des zudem eingefügten § 312f BGB sind die unverändert gebliebenen „Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr“ [siehe Allg.-Magazin Nr. 82, S. 12 f.] nunmehr der § 312g BGB.

3 Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen sind die Wertersatz-Bedingungen dieselben geblieben; der § 312e Abs. 2 BGB entspricht inhaltlich dem (weggefallenen) § 312d Abs. 6 BGB [vgl. Allg.-Magazin Nr. 82, S. 12].

4 RICHTLINIE 97/7/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20.05.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

5 URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) vom 03.09.2009, Rechtssache C-489/07: <http://lexetius.com/2009/2420> | Vgl. hierzu auch Allg.-Magazin Nr. 82, S. 4 f.

Neben diesem „Nutzungswertersatz“ für (gezogene) Nutzungen der Ware bei Fernabsatzverträgen⁶ gibt es den Wertersatz bei Verbraucherverträgen mit Widerrufs-/Rückgaberecht, der für eine (darüber hinausgehende) Verschlechterung infrage kommt, die durch eine Ingebrauchnahme der Sache entstanden ist.⁷ Diesen „Verschlechterungswertersatz“ hat der Gesetzgeber analog geregelt: vom Verbraucher, der eine „verschlechterte“ Sache zurückgibt, kann nur Wertersatz verlangt werden, wenn *„die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht“*. Zudem muss der Unternehmer den Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf den drohenden Wertersatz hingewiesen haben; bei Fernabsatzverträgen kann der Texthinweis noch unverzüglich nach Vertragsschluss erfolgen, wenn der Fernabsatz-Unternehmer den Verbraucher zuvor bereits anderweitig über die Wertersatzpflicht unterrichtet hatte.

Die Gesetzesänderung brachte neue Musterbelehrungen mit sich, auf deren Basis der Fernabsatz-Unternehmer rechtsverbindlich den Verbraucher über dessen Widerrufs- oder Rückgaberecht informieren kann.⁸ Im überarbeiteten Mustertext der Widerrufsfolgen bzw. Rückgabefolgen wird die zugestandene *„Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“* als *„das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist“*⁹ näher beschrieben. Entsprechend ist in der Gesetzesbegründung davon die Rede, dass sich der im Fernabsatz bestellende Verbraucher darauf beschränken sollte, was er *„beim Testen und Ausprobieren der gleichen Ware in einem Ladengeschäft typischerweise hätte tun können.“* Eine Ingebrauchnahme könne somit je nach Art der Ware erforderlich sein – oder eben auch nicht; die Prüfungserlaubnis, -dauer und -intensität sei zudem von der Verkehrssitte abhängig: Die (mehrfache) Kleidungsanprobe ist im Fernabsatz erlaubt, jedoch nicht das eigentliche Tragen der Kleidungsstücke während der Widerrufsfrist – auch nicht nur für kurze Zeit und/oder einmalig. Genauso dürfen mit einer bestellten Kamera Probefotos aufgenommen werden, jedoch nicht im Urlaub. Als Beispiele für Waren, bei denen schon das Öffnen der Verpackung zur Wertersatzpflicht des Verbrauchers führen soll, werden Hygiene-Artikel und verschweißte Medikamente genannt.¹⁰

6 Siehe § 312e Abs. 1 BGB.

7 Siehe § 357 Abs. 3 BGB.

8 Muster für die Widerrufsbelehrung (Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB): www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_1_388.html | Muster für die Rückgabebelchrung (Anlage 2): www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_2_389.html | Die alten, seit dem 11.06.10 gültigen Musterbelehrungen dürfen aufgrund einer dreimonatigen Übergangsfrist noch bis zum 4. November 2011 verwendet werden: www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229__27.html

9 „Testen und Ausprobieren“ ist wohl eine Tautologie, nichtsdestotrotz muss es dann aufgrund der Mehrzahl *„wie sie (...) üblich sind“* heißen.

10 Siehe BT-Drucksache 17/5097 (S. 15): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/050/1705097.pdf>

Der Wertersatz scheint nach dieser neuen Gesetzeslage von einer vagen Üblich- und Möglichkeit in entsprechenden Läden abhängig zu sein, die der Verbraucher bei vielen Produkten gar nicht (genau) kennen kann. Eventuell bestünde sogar keinerlei Prüfungsrecht im Fernabsatz, falls in (repräsentativen?) Ladengeschäften das Prüfen von Eigenschaften und Funktion(en) einer bestimmten Ware bzw. das „Testen und Ausprobieren“ unmöglich und/oder unüblich ist. So bliebe bei einer ganzen Reihe von Waren fraglich, ob etwa ein Zusammenbau, eine probeweise Inbetriebnahme und/oder Funktionstests (k)eine Ersatzpflicht begründen können. Dies müsste der Verbraucher aber für jedes einzelne bestellbare Produkt vorher genau wissen, damit er seine Prüfung im zulässigen Rahmen durchführen kann – oder besser gar ganz aufs „Testen und Ausprobieren“ verzichten sollte. Überdies wurde ausgerechnet die Erfordernis, dass der Unternehmer über eine Möglichkeit zur Vermeidung der Wertersatzpflicht zu unterrichten hat, aus dem Gesetzestext gestrichen.¹¹

Allerdings trägt der Unternehmer regelmäßig die Beweislast, ob die Behandlung der Ware durch den Verbraucher über die erlaubte Prüfung hinausgegangen ist und damit ein Wertersatzanspruch besteht – beim Nutzungsersatz im Fernabsatz wie auch beim Verschlechterungsersatz bei allen Verbraucherverträgen.¹² Diese vom *EuGH* eingeforderte Beweispflicht des Unternehmers taucht jedoch nicht ausdrücklich im Gesetzestext und den Musterbelehrungen auf, obschon sie für den widerrufenden Verbraucher eine wertvolle Information darstellt.

Vom aktuellen Gesetzestenor weicht die schon erfolgte höchstrichterliche Rechtsprechung erkennbar ab. Im November 2010 gab der *Bundesgerichtshof* im „Wasserbett-Urteil“ eine alternative Orientierung für den Umgang mit aufbaubarer Ware. In dieser Entscheidung fand das maßgebliche *EuGH*-Urteil aus dem Vorjahr Berücksichtigung, obwohl es hier um Sachverschlechterung durchs Ausprobieren ging: *„Der Verbraucher, der im Fernabsatz ein Wasserbett gekauft hat, schuldet im Falle des Widerrufs keinen Ersatz für die Wertminderung, die dadurch eintritt, dass er die Matratze des Betts zu Prüfzwecken mit Wasser befüllt.“*¹³ In diesem Fall hatte die Ware immerhin (nach Angabe des Wasserbettenhändlers) einen nahezu vollständigen Wertverlust erfahren. Der *BGH* konnte seine Entscheidung auf die alten Fassungen zum Verschlechterungsersatz stützen, nach denen der Wertersatz (bereits) ausgeschlossen war, falls eine *„Verschlechterung ausschließlich auf*

11 Laut Gesetzesbegründung, weil diese Vorgabe in der Praxis schwer handhabbar sei; vgl. § 357 Abs. 3 a.F. [siehe Allg.-Magazin Nr. 82, S. 16].

12 Nach diesen Regelungen hat der Unternehmer die Voraussetzungen für seinen Anspruch i.V.m. § 346 Abs. 2 BGB zu beweisen: www.gesetze-im-internet.de/bgb/___346.html

13 *BGH*, Urteil vom 03.11.2010, Az. VIII ZR 337/09: <http://lexetius.com/2010,6243>

die Prüfung der Sache zurückzuführen ist.“¹⁴ – was mit dem Aufbau des Betts und der Befüllung der Matratze der Fall gewesen war.

Einzig fragwürdig, jedoch für die (weitere) Wertminderung irrelevant und deshalb nicht zu entscheiden, war in diesem Streifall die vom Verbraucher in Anspruch genommene Testdauer von drei Tagen bzw. Nächten, in der zunächst eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme mit der Folge des Wertersatzes bei Verschlechterung gesehen wurde.¹⁵ Der *BGH*-Senat stellte jedoch klar, dass sich diese mehrnächtlige Erprobung im Rahmen des vom *EuGH* zugestandenen Prüfungsrechts abspielte.

Insoweit räumt die Rechtsprechung dem Verbraucher im Fernabsatz ausgeprägte Testmöglichkeiten ein, die teils im Widerspruch zur jüngsten deutschen Gesetzesanpassung stehen, die das im Ladengeschäft Mögliche zum Maßstab macht.¹⁶ Nach der Musterbelehrung würde der Verbraucher wohl eher vermuten, dass ihm nach einer derartigen Prüfung beim Widerruf Wertersatz droht, da etwas Vergleichbares im stationären Bettenladen i.d.R. weder möglich noch üblich ist – der Verbraucher hätte dort zwar probeliegen können, jedoch sicherlich nicht mehrere Nächte probeschlafen.

Darüber hinaus hat der *BGH*-Zivilsenat das Auspacken und Aufbauen von Möbeln, die im zerlegten Zustand angeliefert werden, als nötige Voraussetzung für die Warenprüfung hervorgehoben. Dass das Auspacken und Ausprobieren häufig beim Kauf im Ladengeschäft gleichwohl unmöglich ist, lässt der *BGH* nicht als Argument gelten und betonte vielmehr, dass der Vergleich mit den Prüfungsmöglichkeiten im Ladengeschäft nicht alleiniger Prüfungsmaßstab für Zuhause sein kann.

Dieses ausgeweitete Prüfungsrecht im Fernabsatz räumt der Gesetzgeber dem Verbraucher sogar stellenweise ein, jedoch nicht im Mustertext der Widerrufs- bzw. Rückgabefolgen, sondern lediglich implizit in einem Satz der Gesetzeserläuterung: „Der Umstand, dass bei einer Prüfung der Ware zu Hause die im stationären Handel vielfach üblichen Beratungs-, Vergleichs- und Vorführmöglichkeiten fehlen, ist durch angemessene Prüfungsmöglichkeiten zu Hause auszugleichen.“ Um dann doch unmittelbar die widersinnige Deutung anzuschließen: „Der Verbraucher darf also mit der Ware grundsätzlich so umgehen und sie so ausprobieren, wie er das in einem Geschäft hätte tun dürfen“, dabei muss der Verbraucher ja gerade Zuhause erst den Vorführzustand mit der (in Einzelteilen) gelieferten Ware herstellen. Er muss also regelmäßig mehr mit der Ware anfangen (dürfen) als mit fertigen Ausstellungsstücken im Ladengeschäft; der Verbraucher hat quasi zunächst Aufbaubarkeit und

14 Siehe § 357 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. [siehe Allg.-Magazin Nr. 82, S. 16] bzw. in der noch älteren Fassung Satz 2 [siehe Allg.-Magazin Nr. 71, S. 5].

15 Das Berufungsgericht änderte seine diesbezügliche Rechtsauffassung aufgrund des im September 2009 ergangenen *EuGH*-Urteils (*LG Berlin*, Entscheidung vom 18.11.09, Az. 50 S 56/09).

16 Schon die alten Mustertexte führten ein „Ladengeschäft“ als Orientierung an [vgl. Allg.-Magazin Nr. 71, S. 7 und S. 12].

Installation zu testen, bevor er mit der eigentlichen Prüfung beginnen kann – die ferner über die in Läden existenten Möglichkeiten hinausgehen darf, wie das *BGH*-Wasserbett-Urteil andeutete.

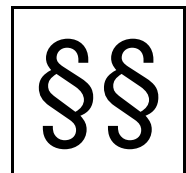
Man kann deshalb – trotz der offensichtlichen Widersprüchlichkeiten in der Gesetzesbegründung – getrost zusammenfassen: Der Verbraucher darf die im Fernabsatz bestellte (Möbel-)Ware wie ein Ausstellungsstück aufbauen und auf Gefallen prüfen bzw. ausprobieren, ohne sich bei einem folgenden Widerruf wertersatzpflichtig zu machen. Das Ausmaß der Wertminderung spielt dabei keine Rolle; die Ware kann durchaus unverkäuflich geworden sein.

Vergleichbares wird wohl für technische Geräte gelten, die dann gleichsam als Vorführgerät angeschlossen und getestet werden dürfen. Fraglich bleibt, wie weit der Verbraucher bei der Prüfung der Funktionsweise gehen darf, da die Testmöglichkeiten eines fiktiven Ausstellungsstücks im Laden – trotz anderslautender Formulierung in den Belehrungsmustern – für den Fernabsatz keine absolute Restriktion bedeuten. Deshalb müsste der Verbraucher etwa (auch) einen bestellten Wasserkocher befüllen und (dreimal?) zur Herstellung von heißem Wasser benutzen dürfen, ohne bei fristgerechtem Widerruf des Fernabsatzvertrages Wertersatz für den nunmehr gebrauchten Kocher leisten zu müssen.

Carsten Both ●

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse
Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen
Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung
Untertitel 2 Besondere Vertriebsformen



§§ ...

§ 312d Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

- (1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch dann, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.
- (4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen
 1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen

Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,

2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
 3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat,
 4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat,
 5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden,
 6. die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten, oder
 7. zur Erbringung telekommunikationsgestützter Dienste, die auf Veranlassung des Verbrauchers unmittelbar per Telefon oder Telefax in einem Mal erbracht werden, sofern es sich nicht um Finanzdienstleistungen handelt.
- (5) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 506 bis 512 ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 355 oder § 356 zusteht. Bei Ratenlieferungsverträgen gelten Absatz 2 und § 312e Absatz 1 entsprechend.
- (6) (weggefallen)

§ 312e Wertersatz bei Fernabsatzverträgen

- (1) Bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Waren hat der Verbraucher abweichend von § 357 Absatz 1 Wertersatz für Nutzungen nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten,
1. soweit er die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht, und
 2. wenn er zuvor vom Unternehmer auf diese Rechtsfolge hingewiesen und nach § 360 Absatz 1 oder 2 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt worden ist oder von beidem anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- § 347 Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
- (2) Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen hat der Verbraucher abweichend von § 357 Absatz 1 Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten,
1. wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und
 2. wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

§ 312f Zu Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen hinzugefügte Verträge

Hat der Verbraucher seine Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrags über eine Finanzdienstleistung gerichtet ist, wirksam widerrufen, so ist er auch nicht mehr an seine Willenserklärung hinsichtlich eines hinzugefügten Fernabsatzvertrags gebunden, der eine weitere Dienstleistung des Unternehmers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Dritten zum Gegenstand hat. § 357 gilt für den hinzugefügten Vertrag entsprechend; § 312e gilt entsprechend, wenn für den hinzugefügten Vertrag ein Widerrufsrecht gemäß § 312d besteht oder bestand.

... §§

Titel 5 Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen
Unteritel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

§§ ...

§ 357 Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

- (1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. § 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabekerklärung des Verbrauchers. Dabei beginnt die Frist im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Verbrauchers mit Abgabe dieser Erklärung, im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Unternehmers mit deren Zugang.
- (2) Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 Satz 1 besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.
- (3) Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Wertersatz für eine Verschlechterung der Sache zu leisten,
1. soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht, und
 2. wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.
- Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht unterrichtet hat. § 346 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- (4) Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

... §§

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*
http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__312d.html
http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__312e.html
http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__312f.html
http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__357.html
nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!

dito: Allgemeinbildungsmagazin (Allg.-Magazin) Nr. 87, August 2011, S. 2 ff.